

**Satzung
der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
vom 18.10.2011**

Inhaltsübersicht:

▪ § 1 Steuergegenstand.....	Seite 2
▪ § 2 Steuerfreie Veranstaltungen.....	Seite 2
▪ § 3 Steuerschuldner.....	Seite 2
▪ § 4 Erhebungsformen.....	Seite 3
▪ § 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis	Seite 3
▪ § 6 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte	Seite 4
▪ § 7 Anzeige und Sicherheitsleistung	Seite 4
▪ § 8 Entstehung des Steueranspruches	Seite 4
▪ § 9 Festsetzung und Fälligkeit	Seite 4
▪ § 10 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung.....	Seite 5
▪ § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	Seite 5
▪ § 12 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 5
▪ § 13 In-Kraft-Treten	Seite 6

Satzung
der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 18.10.2011

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten

- a) in Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen.
- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen spielen in Netzwerken über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelgeräte).
2. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z.B. Krangreifegeräte).
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Veranstalter der Vergnügung. Als Veranstalter in diesem Sinne gilt der Halter der Geräte. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
2. Neben dem Halter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis gemäß § 5.
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschsteuer gemäß § 6.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellungsort, Geräte-nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Lauf des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer a) **15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 €;**
 2. in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Sinne von § 1 Ziffer b) **15 v.H. mindestens jedoch 20 €.**

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 anzusetzen.

- (6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token u.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 6

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräte ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Ziffer a) **40,90 €**
 2. in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Sinne des § 1 Ziffer b) **12,78 €**.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Lauf des Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Der Halter von Geräten nach § 1 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 8

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Geräten nach § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Verbandsgemeindeverwaltung eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (2) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 1 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 10

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 5 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsichtlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15 und 16 KAG zur Anwendung.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach vom 4.10.1995 außer Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 18.10.2011

(Siegel)

(Michael Merz)
Bürgermeister